

Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



58. Jahrgang

22. Ausgabe

15. November 2022

Aufruf Wohnungssuche

Das Amt Dänischenhagen ist dringend auf der Suche nach Wohnraum für Geflüchtete. Bestenfalls handelt es sich um eine abgeschlossene Wohneinheit.

Gesucht wird im gesamten Amtsgebiet.

Sollten Sie eine passende Wohnung zu vermieten haben, wenden Sie sich bitte an:

Frau Pickel: 04349-809-100

Frau Nowikow: 04349-809-102

Sprechstundenzeiten von Amtsvorsteher und Bürgermeister/in:

Amt/Gemeinde	Termin	Telefonische Erreichbarkeit während der Sprechstunde
Amt Herr Amtsvorsteher Paulsen	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0 43 49 / 809-0
Dänischenhagen Herr Bürgermeister Kühl	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0172 / 986 72 07
Noer Frau Bürgermeisterin Mues	Telefonisch erreichbar unter:	0 43 46 / 360 99 oder 0173 / 670 89 16
Schwedeneck Herr Bürgermeister Paulsen	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0152 / 29 05 34 78
Strande Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr	0 43 49 / 914 49 92

An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt.

Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter

☎ 0 43 49/809-0.

Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:

Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 0434 /809-925 oder -960

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:

Pirwitz Druck & Design,
Schloßgarten 5, 24103 Kiel,
Tel. 0431-54 20 85, Fax 0431-54 20 77,
E-mail: office@pirwitz.com
(Mo. – Do.: 9 – 12 Uhr)

Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, 24. November, 10 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 6. Dezember 2022

Inhalt

- 2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
- 41 Kirchen, Vereine und Verbände
- 44 Anzeigen

Nicht vergessen: Stand des Außen- bzw. Nebenwasserzählers mitteilen!

Alle EigentümerInnen, die auf ihrem Grundstück einen geeichten Nebenwasser-zähler für die Gartenbewässerung o.ä. installiert haben, werden gebeten, den **Zählerstand** auf dem unteren Ablesevordruck

bis zum 30.11.2022

unter Angabe des **Ableседатums**, der **Nummer des Nebenwasserzählers** sowie der **Steuernummer** (siehe letzter Schmutzwassergebührenbescheid) **schriftlich** mitzuteilen

per Post an: Amt Dänischenhagen
– Steueramt –
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

per Fax an: 04349/809 –925 oder –960

per Mail an: steueramt@amt-daenischenhagen.de **oder**

per Online-Formular: über die Homepage www.amt-daenischenhagen.de
Verwaltung → Online-Formulare → Nebenzählermeldung

Telefonische Mitteilungen des Zählerstandes können **nicht** angenommen werden!

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass der Zählerstand – **auch bei keinem Verbrauch – jährlich** mitzuteilen ist. Ansonsten kann die gemeldete Wassermenge gemäß § 8 Absatz 5 der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung Abwasser der jeweiligen Gemeinde nicht bzw. nicht in voller Höhe berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Steueramt

Ablesung Nebenwasserzähler 2022

Steuernummer bzw. Kassenzeichen

(siehe Schmutzwassergebührenbescheid): _____

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Betroffenes Grundstück: _____

(falls abweichend von o.g. Adresse)

Ableседatum: _____

Nummer des Zählers: _____

Zählerstand (ohne Nachkommastellen): _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Dänischenhagen

Am 23.11.2022 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium Jugend- und Sozialausschuss
Dänischenhagen
Ort Sitzungsraum in der
Amtsverwaltung Dänischenhagen,
Sturenhagener Weg 14,
24229 Dänischenhagen

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 31.08.2022
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Kitas und offene Ganztagschule
 - 5.1. Aktuelles
 - 5.2. Übergang Kita – Schule aufgrund der späten Sommerferien 2023
6. Seniorenwohnanlage „Zur Mühlenau“ in Dänischenhagen, Änderung des Besetzungsrechtes
7. Kooperationsvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Volkshochschule an die Gemeinde Gettorf zum 1.1.2023
8. Ergänzung der Richtlinie für Ehrungen
9. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

10. Vertragsangelegenheiten

Am 28.11.2022 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Dänischenhagen
Ort Sitzungsraum in der
Amtsverwaltung Dänischenhagen,
Sturenhagener Weg 14,
24229 Dänischenhagen

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 12.09.2022
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Annahme des integrierten Quartierskonzeptes „Energetische Stadtsanierung - Schulquartier Dänischenhagen“ und Weiterverfolgung von Maßnahmen
6. Sanierung der schadhafte Fassade der Krippe Sonnenschein - Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushalt 2023
7. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
8. Kooperationsvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Volkshochschule an die Gemeinde Gettorf zum 1.1.2023
9. Änderung des
 1. Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld
 2. Vertrages über die Inanspruchnahme von Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen durch den Schulverband Küste Dänischer Wohld
10. Erweiterung Gewerbegebiet Lehmkatzen – Zustimmung zur Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Entwicklungsgemeinschaft Altenholz – Dänischenhagen – Kiel“
11. Ergänzung der Richtlinie für Ehrungen
12. Modernisierung zur klimaneutralen Grundschule Dänischenhagen
13. Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden und Liegenschaften
14. Gebührenkalkulation Abwasser 2021/2023 und ggf. Änderung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung
15. Haushaltssatzung und -plan 2023 der Gemeinde Dänischenhagen
16. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

17. Anpassung von Verträgen und Vereinbarungen an umsatzsteuerrechtliche Regelung
18. Grundstücksangelegenheit

Am 05.12.2022 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Gemeindevertretung
Dänischenhagen**

Ort **Mehrzweckraum im Sportheim
Dänischenhagen, Schulstraße 46,
24229 Dänischenhagen**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 22.9.2022
3. Verabschiedung von ausgeschiedenen Gemeindevertretern
4. Verpflichtung von neuen Gemeindevertretern
5. Nachwahlen
6. Aufhebung des Sportentwicklungsausschusses
7. Mitteilungen
 - 7.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 7.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
8. Fragestunde der Einwohner/innen
9. Sondervermögen zur Kameradschaftspflege der FFW Dänischenhagen
 1. Zustimmung der Einnahme- und Ausgabepläne 2023
 2. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2021
10. Sondervermögen zur Kameradschaftspflege der FFW Kaltenhof
 1. Zustimmung der Einnahme- und Ausgabepläne 2023
 2. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2021
11. Bericht über bzw. Annahme von Spenden
12. Ergänzung der Richtlinie für Ehrungen
13. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Dänischenhagen und ihrer Ausschüsse
14. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
15. Erweiterung Gewerbegebiet Lehmkatzen – Zustimmung zur Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Entwicklungsgemeinschaft Altenholz – Dänischenhagen – Kiel“
16. Kooperationsvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Volkshochschule an die Gemeinde Gettorf zum 1.1.2023
17. Änderung des
 1. Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld
 2. Vertrages über die Inanspruchnahme von Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen durch den Schulverband Küste Dänischer Wohld
18. Sanierung der schadhafte Fassade der Krippe Sonnenschein - Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushalt 2023
19. Seniorenwohnanlage „Zur Mühlenau“ in Dänischenhagen, Änderung des Besetzungsrechtes
20. Modernisierung zur klimaneutralen Grundschule Dänischenhagen
21. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden und Liegenschaften
22. Erstellung einer CO2-Bilanz für die Gemeinde mit der vom Land kostenlos zur Verfügung gestellten Software „Klima-Navi“- Antrag SPD-Fraktion
23. Gründung einer Energiegenossenschaft, an der sich die Gemeinde maßgeblich beteiligen wird – Antrag SPD-Fraktion
24. Erstellung eines Wärmekonzeptes für die Gemeinde – Antrag SPD-Fraktion
25. Weiteres Vorgehen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen
26. Annahme des integrierten Quartierskonzeptes „Energetische Stadtsanierung – Schulquartier Dänischenhagen“ und Weiterverfolgung von Maßnahmen
27. Standortanalyse zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Gemeindegebiet Dänischenhagen
28. Standortanalyse zur Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Gemeindegebiet Dänischenhagen
29. Gebührenkalkulation Abwasser 2021/2023 und ggf. Änderung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung
30. Haushaltssatzung und -plan 2023 der Gemeinde Dänischenhagen
31. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

32. Anpassung von Verträgen und Vereinbarungen an umsatzsteuerrechtliche Regelungen
33. Vertragsangelegenheit
34. Grundstücksangelegenheit

**Satzung
der Gemeinde Dänischenhagen über die
Erhebung von Erschließungsbeträgen
(Erschließungsbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 127 Abs. 1 S. 1, 132, 133 Abs. 3 S. 1 und 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 22.09.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, wenn eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe und Ausstellungsgebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder

gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m;
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m;
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke;
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung der
 - aa) Rinnen und Randsteine,
 - bb) Gehwege,
 - cc) Radwege,
 - dd) Mischflächen (§ 8 S. 2),
 - ee) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - ff) Beleuchtungseinrichtungen,
 - gg) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - hh) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- f) die Übernahme von Anlagen als gemeindeeiche Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der Parkflächen,
- h) die Herstellung der Grünanlagen
- i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- j) die Fremdfinanzierung,
- k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

- l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch

- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. d. § 57 Abs. 4 und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
- b) die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
- c) den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 6
Verteilung des umlagefähigen
Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 5 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Ausgangspunkt für die Ermittlung ist stets die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen dem der Erschließungsanlage nächsten Punkt, und einer im Abstand von 35 m verlaufenden Linie, die im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz verläuft.
- c) Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,4 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe – auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind –.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,3 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden. Bei Gebäuden gilt die Traufhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig

sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zulegen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis e) entsprechend.

(6) Für Grundstücke oder Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Vollgeschosse i. S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO). Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der LBO für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 7 ermittelten Flächen um 50 v. H. erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten (§ 11 Baunutzungsverordnung – BauNVO) (gebietsbezogener Artzuschlag);
- b) bei Grundstücken in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (grundstücksbezogener Artzuschlag);

Grundstücke in den unter Buchstaben b) bezeichneten Gebieten werden überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(9) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 8 findet keine Anwendung.

§ 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn (alternativ)

- a) ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht,
- c) das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 6 Abs. 8 belegt ist.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,
- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Im Fall des § 128 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 13 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige / diejenige, der / die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der / die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers / der Eigentümerin beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist der / die Inhaber/in dieses Rechts anstelle des Eigentümers / der Eigentümerin beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde zulässig

- Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen /Grundstückseigentümern
- Namen und Anschriften von künftigen Grundstückseigentümerinnen /Grundstückseigentümern
- Grundbuchbezeichnung des / der Grundstücks /Grundstücke
- Eigentumsverhältnisse
- Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke nach §§ 6ff. dieser Satzung

(2) Im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Da-

ten aus dem Grundbuchamt sowie den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, 15. November 2022
gez. Olaf Kühl
Bürgermeister



Noer

Am 17.11.2022 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales Noer
Ort Sportheim in Lindhöft,
Alte Dorfstraße 4, 24214 Lindhöft

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 23.05.2022
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
 - 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Anmeldung von Haushaltsmitteln für das Jahr 2023
6. Beratung über die Durchführung einer Seniorenweihnachtsfeier
7. Aufgabenbeschreibung für das Amt einer ehrenamtlichen „Dörpseel“ inklusive Festlegung einer Aufwandsentschädigung
8. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

9. Verwendung der Spende Laur

Am 01.12.2022 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium Finanzausschuss Noer
Ort Sportheim in Lindhöft,
Alte Dorfstraße 4, 24214 Lindhöft

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 22.09.2022
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
 - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Gestattungsvertrag über den Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband im OT Lindhöft
6. Neufassung der Satzung der Gemeinde Noer über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
7. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
8. Anpassung von Verträgen und Vereinbarungen an umsatzsteuerrechtlichen Regelungen
9. Gebührenkalkulation Abwasser 2021/2023 und ggf. Änderung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung
10. Haushaltssatzung und -plan 2023 der Gemeinde Noer
11. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

12. Grundstücksangelegenheit

**BEKANNTMACHUNG DES
AMTES DÄNISCHENHAGEN**

a.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer hat in ihrer Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, für das Gebiet südlich der Bäderstraße (L285), westlich der Bebauung „Möhlenberg“ sowie nördlich und östlich der landwirtschaftlicher Flächen (Ortschaft Lindhöft) die **8. Änderung des Flächennutzungsplanes** aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) bekannt gemacht.

b.) Öffentliche Auslegung des Entwurfs der **8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer** für das Gebiet südlich Bäderstraße (L285), westlich Bebauung „Möhlenberg“ sowie nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ortschaft Lindhöft) nach § 3 Abs.2 BauGB (Baugesetzbuch).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer hat in ihrer Sitzung am 26.09.2022 beschlossen, den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer für das Gebiet südlich Bäderstraße (L285), westlich Bebauung „Möhlenberg“ sowie nördlich und östlich landwirtschaft-

lich genutzter Flächen (Ortschaft Lindhöft) und die Begründung nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.09.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer für den oben genannten Bereich und die Begründung liegen

**vom 23. November 2022
bis zum 28. Dezember 2022**

in der Amtsverwaltung Dänischenhagen, 24229 Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, Zimmer 8, während folgender Zeiten öffentlich aus: Täglich 8.00-12.00 Uhr, dienstags 14.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung, mittwochs geschlossen.

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen,
- Landschaftsplan der Gemeinde Noer,
- Umweltbericht für F-Plan (Bestandteil der Begründung),
- die eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für den F-Plan.

Umweltrelevante Information	Thema
Bestandskarte der Biotop- und	Visuelle Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes
Landschaftsplan der Gemeinde Noer (1994)	Hinsichtlich der umweltrelevanten Gesichtspunkte wurden für das gesamte Gemeindegebiet im Landschaftsplan Bestands- und Entwicklungskarten gefertigt, der naturschutzfachliche Zustand analysiert und Empfehlungen für die künftige Entwicklung erarbeitet.
Umweltbericht für F-Plan als Bestandteil der Begründung	Einleitung; Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans; Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben; Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden; Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden; Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung; Prog-

nose über die Entwicklung des Umweltzustandes: Prognose bei Durchführung der Planung; mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen; Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten; Beschreibung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen; zusätzliche Angaben; Zusammenfassung des Umweltberichtes; Referenzen

Auswirkungen der Planung, insbesondere auf den Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Fläche und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Boden:

Bodenbewertung; Archivfunktion; schutzwürdige Bodenformen; Topographie; Baugrund, anthropogene Überprägung; Flächenversiegelungen und -verbrauch; Bodenschutz; Ausgleichsregelung

Wasser:

Keine natürlichen Oberflächengewässer; verrohrter Vorfluter, Grundwasserstand; Versickerungsfähigkeit; Entwässerung/Versickerung

Klima/Luft:

Bereits besiedelte Ortschaft, nahezu vollständig bebaut, umfangreiche Versiegelungen vorhanden; wenige Nachverdichtungsmöglichkeiten, unversiegelter Parkplatz; größere Grünfläche bleibt erhalten

Pflanzen und Tiere:

Nahezu vollständig bebaute Ortschaft, überwiegend Siedlungsbiotope, Grünfläche; geschützte Knicks, geschützte Lindenallee, weitere größere Bäume; Grün- und Gehölzflächen; Besonders geschützte und streng geschützte Arten, Betroffenheit von Vogelarten und ggf. weiteren Arten - Regelungen zum Artenschutz im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2

Landschaftsbild:

Bereits besiedelter Ortsteil, nahezu komplett bebaut; weitgehend eingegrünt, Eingrünung

Mensch:

Keine signifikanten Beeinträchtigungen; Immissionen aus Landwirtschaft

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Kleinere Bereiche des Plangebietes liegen in einem archäologischen Interessensgebiet; Denkmalschutzgesetz

Fläche:

Inanspruchnahme von Freiflächen (Gartenflächen) innerhalb des Siedlungsgebietes und einer unbebauten Fläche im Westen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen

	<p><u>Natura-2000-Gebiete</u> Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet im Sinne von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.</p>
Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Bodenschutz; Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächenabfluss, Versickerung, Verdunstung, Berechnung nach A-RW 1; Darstellung Pumpstation reduzieren; Grünflächen in Anbauverbotszone
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 06.05.2022	Keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale, § 15 DSchG
Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 01.06.2022	Zufahrten, Lärmsanierungen; Verkehrslärm
Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Aschau vom 01.06.2022	Abstandsregelungen Vorfluter; hydraulische Drosselung, Versiegelungsgrad, Einleitung Niederschlagswasser; Einleitgenehmigungen; stoffliche Belastungen

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: www.amt-daenischenhagen.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per Email an info@amt-daenischenhagen.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Alle Interessierten haben neben der Möglichkeit ihre Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben ferner die Option, die auszulegenden Unterlagen im Internet einzusehen und sich einfach und bequem online über BOB-SH (Bauleitplanung online-Beteiligung) unter nachfolgendem Link zu beteiligen:

<https://bob-sh.de/plan/8aendfplannoer>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dänischenhagen, den 01.11.2022
 AMT DÄNISCHENHAGEN

Der Amtsvorsteher
 gez. Sönke-Peter Paulsen





Lebendiger Adventskalender 2022 in der Gemeinde Noer

*Bei einem Becher Punsch kurz innehalten, nett schnacken
und sich gemeinsam auf das Fest freuen! Diese Möglichkeit
gibt es jeweils um 18:00 Uhr am:*

- 29.11.2022: Schloss Noer
- 02.12.2022: Familie Losch, Lindhöfter Berg 26
- 05.12.2022: Familie Reinsch, An der Steilküste 10
- 06.12.2022: NLSV, Sportheim Lindhöft
- 09.12.2022: CDU Noer-Lindhöft, „Rob`s Hofladen“
Bäderstrasse 31
- 13.12.2022: „Kliffhuus“, Haffkamp 22
- 15.12.2022: FF-Noer, Gerätehaus
- 16.12.2021: Familie Schallenberg, Gettorfer Weg 19
- 17.12.2022: Familie Thamm, Lindhöfter Berg 10
- 23.12.2021: Familie Nickel, Alte Dorfstrasse 50

*Die Veranstaltungen finden im Freien statt und es gelten
selbstverständlich die Hygieneregeln!*

*Danke an alle, die mitmachen! Auf gemütliche Stunden mit guten
Gesprächen!*

BITTE DEN EIGENEN BECHER MITBRINGEN!

Ihre Bürgermeisterin



Schwedeneck

Am **23.11.2022 um 19:00 Uhr** findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Finanzausschuss Schwedeneck**
Ort **Mißfeldts Gasthof in Krusendorf,**
 Kirchstraße 20,
 24229 Schwedeneck

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 29.09.2022
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
 - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
 - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Barrierefreier Zugang zum Kurstrand in Dänisch-Nienhof- Entscheidung zum Fortgang des Projekts
6. Schulbau- und Sanierungsprogramm IMPULS 2030 II - weitere Vorgehensweise
7. Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das Gebiet eingefasst von der Kieler Straße, FlSt. 44/5 und 44/9, Flur 1, Gemarkung „Dänisch Nienhof“ im Ortsteil Dänisch Nienhof
- Vorvertrag

8. Kooperationsvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Volkshochschule und des Ostseeorchesters an die Gemeinde Gettorf zum 1.1.2023
9. Änderung des
 1. Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld
 2. Vertrages über die Inanspruchnahme von Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen durch den Schulverband Küste Dänischer Wohld
10. Änderung der Kurabgabensatzung der Gemeinde Schwedeneck
11. Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Zentrale Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Schwedeneck
12. Gebührenkalkulation Abwasser 2021/2023 und ggf. Änderung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung
13. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Schwedeneck
14. Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Schwedeneck Touristik“ der Gemeinde Schwedeneck
15. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Schwedeneck Touristik“ der Gemeinde Schwedeneck
16. Haushaltssatzung und -plan 2023 der Gemeinde Schwedeneck
17. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

18. Anpassung von Verträgen und Vereinbarungen an umsatzsteuerrechtliche Regelungen
19. Personalangelegenheit

Am 01.12.2022 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Gemeindevertretung Schwedeneck**
Ort **Mißfeldts Gasthof in Krusendorf,**
 Kirchstraße 20,
 24229 Schwedeneck

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 6.10.2022
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
 - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
 - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen und Ausschussmitglieder
5. Nachwahlen
6. Sondervermögen zur Kameradschaftspflege der FFW Surendorf
 1. Zustimmung der Einnahme- und Ausgabepläne 2023
 2. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2021
7. Sondervermögen zur Kameradschaftspflege der FFW Krusendorf
 1. Zustimmung der Einnahme- und Ausgabepläne 2023
 2. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2021
8. Sondervermögen zur Kameradschaftspflege der FFW Spreng-Birkenmoor
 1. Zustimmung der Einnahme- und Ausgabepläne 2023
 2. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2021
9. Bericht über bzw. Annahme von Spenden
10. Schulbau- und Sanierungsprogramm IMPULS 2030 II - weitere Vorgehensweise
11. Kooperationsvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Volkshochschule und des Ostseeorchesters an die Gemeinde Gettorf zum 1.1.2023
12. Änderung des
 1. Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld
 2. Vertrages über die Inanspruchnahme von Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen durch den Schulverband Küste Dänischer Wohld
13. Änderung der Kurabgabensatzung der Gemeinde Schwedeneck
14. Barrierefreier Zugang zum Kurstrand in Dänisch-Nienhof- Entscheidung zum Fortgang des Projekts
15. Einrichtung einer Fahrradstraße in der Kirchstraße zwischen Krusendorf und Surendorf
16. Weiteres Vorgehen zur Nachnutzung des alten KiTa-Gebäudes in Dänisch Nienhof
17. Weiteres Vorgehen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen
18. Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das Gebiet eingefasst von der Kieler Straße, FlSt. 44/5 und 44/9, Flur 1, Gemarkung „Dänisch Nienhof“ im Ortsteil Dänisch Nienhof - Vorvertrag
19. Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Zentrale Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Schwedeneck
20. Gebührenkalkulation Abwasser 2021/2023 und ggf. Änderung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung
21. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Schwedeneck
22. Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Schwedeneck Touristik“ der Gemeinde Schwedeneck
23. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Schwedeneck Touristik“ der Gemeinde Schwedeneck
24. Haushaltssatzung und -plan 2023 der Gemeinde Schwedeneck
25. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

26. Anpassung von Verträgen und Vereinbarungen an umsatzsteuerrechtliche Regelungen
27. Personalangelegenheit

**Satzung
der Gemeinde Schwedeneck über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 127 Abs. 1 S. 1, 132, 133 Abs. 3 S. 1 und 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 06.10.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, wenn eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe und Ausstellungsgebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder

gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m;
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m;
5. Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke;

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der
 - aa) Rinnen und Randsteine,
 - bb) Gehwege,
 - cc) Radwege,
 - dd) Mischflächen (§ 8 S. 2),
 - ee) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - ff) Beleuchtungseinrichtungen,
 - gg) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - hh) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - f) die Übernahme von Anlagen als gemeindeeiche Erschließungsanlagen,
 - g) die Herstellung der Parkflächen,
 - h) die Herstellung der Grünanlagen
 - i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - j) die Fremdfinanzierung,
 - k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

- l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch

- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. d. § 57 Abs. 4 und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
- b) die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
- c) den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 5 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Ausgangspunkt für die Ermittlung ist stets die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen dem der Erschließungsanlage nächsten Punkt, und einer im Abstand von 40 m verlaufenden Linie, die im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz verläuft.
- c) Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung die Abstände

nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,4 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe – auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind –.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,3 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden. Bei Gebäuden gilt die Traufhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.

- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zulegen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis e) entsprechend.

(6) Für Grundstücke oder Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Vollgeschosse i. S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO). Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der LBO für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 7 ermittelten Flächen um 50 v. H. erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten (§ 11 Baunutzungsverordnung – BauNVO) (gebietsbezogener Artzuschlag);
- b) bei Grundstücken in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (grundstücksbezogener Artzuschlag);

Grundstücke in den unter Buchstaben b) bezeichneten Gebieten werden überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(9) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 8 findet keine Anwendung.

§ 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn (alternativ)

- a) ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht,
- c) das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 6 Abs. 8 belegt ist.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,
- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Im Fall des § 128 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 13 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige / diejenige, der / die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der / die Erbbauberechtigte anstelle des Ei-

gentümers / der Eigentümerin beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist der / die Inhaber/in dieses Rechts anstelle des Eigentümers / der Eigentümerin beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde zulässig

- Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern
- Namen und Anschriften von künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern
- Grundbuchbezeichnung des / der Grundstücks /Grundstücke
- Eigentumsverhältnisse
- Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke nach §§ 6ff. dieser Satzung

(2) Im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt sowie den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, 15. November 2022
gez. Sönke-Peter Paulsen
Bürgermeister

*** Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Schwedeneck ***



Liebe Schwedenecker Seniorinnen und Senioren,
wir laden Sie alle herzlich zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier am

Mittwoch, 07. Dezember 2022 ab 15.00 Uhr
in **Mißfeldt's Gasthof** ein.

Sollte ein Fahrdienst gewünscht werden, melden Sie sich bitte bis zum 25.11.2022 bei der Amtsverwaltung Dänischenhagen, Frau Anja Worm (Tel. 04349/ 809-103).

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung zur Corona-Lage, freuen wir uns in diesem Jahr wieder einen weihnachtlichen Nachmittag mit Ihnen verbringen zu können.

Annika Springer
Stellv. Vorsitzende Sozialausschuss



Sönke-Peter Paulsen
Bürgermeister

Klimawald Schwedeneck, Grönwohld

Die gemeinnützige Stiftung Klimawald (mit Sitz in Schleswig-Holstein, im Aukrug) wird sich in diesem Spätherbst / Winter der Fläche des ehemaligen Gartenbaubetriebes in Grönwohld am Wischkamp annehmen. Sie wird dort einen Klimawald schaffen.

Die Stiftung Klimawald arbeitet im bürgerschaftlichen, ehrenamtlichen Engagement und hat bereits mehrere Klimawälder – auf zuvor land- oder gartenbaulich genutzten Flächen – geschaffen. Zuletzt haben sie in der Gemeinde Ellerbek (Kreis Pinneberg) auf einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche gepflanzt und im Winter 2021/22 den Klimawald No. 13 geschaffen.

Die Stiftung Klimawald hat die Fläche zwischen Bäderstraße und Wischkamp vom Landesamt für Straßenbau Schleswig-Holstein übernommen. Ehemals wurde diese Fläche von einem Gartenbaubetrieb genutzt, der dort unter anderem Thuja pflanzte. Die Thuja ist hier nicht heimisch und hat aufgrund der sich wandelnden Wetterverhältnisse Probleme (siehe u.a. unter Beitrag im Redaktionsnetzwerk Deutschland: <https://www.rnd.de/bauen-und-wohnen/thujahecken-im-garten-warum-heimische-pflanzen-besser-fuer-die-natur-sind-WBAFPFVXRJBEDAPKCB6HGPIEC4.html>).

Ziel der Stiftung Klimawald ist einen stabilen, schönen Klimawaldes auf dieser Fläche zu schaffen. Hierfür ist es notwendig, Teile der vorhandenen Bepflanzung zu ersetzen. Der neue Wald sollen einen möglichst hohen Nutzen für die Tier- und Pflanzenwelt stiften. Er ist auf Dauerhaftigkeit angelegt und für alle Bürger frei begehbar.

Geplantes Vorgehen:

1. Vorbereitende Arbeiten:
 - die nicht mehr standfesten Thuja entfernen
 - vorhandene Laubbäume werden erhalten und in den Klimawald integriert
 - der Knick zum Wischkamp / Wischkamper Bogen wird erhalten
2. Umbau zu einem dauerhaften, schönen und wertvollen Wald. Wir werden
 - noch in diesem Winter standortgerechte, heimische Bäume (sogenannte Setzlinge) pflanzen sowie
 - einen Waldrand aus blühenden Sträuchern und Bäumen schaffen (auch für die Insektenwelt).
 - Bau eines Wildschutzzaunes zum Schutz der Setzlinge (der Zaun wird entfernt sobald die Bäume groß genug sind).
 - Die Junganpflanzung wird in den Anfangsjahren von der Stiftung gepflegt, um zu gewährleisten, dass die Bäume gut durchstarten können. Danach wird der Klimawald sich selbst entwickeln. Der Schutzzaun wird entfernt, sobald die Bäume groß genug sind.

Weitere Informationen zur gemeinnützigen Stiftung Klimawald sind unter www.stiftung-klimawald.de zu finden.

Stiftung Klimawald
Ehndorfer Moor 5
24647 Ehndorf

info@stiftung-klimawald.de

Tel.: 01520 15 66 180

Gemeinsam Zukunft pflanzen.
www.stiftung-klimawald.de



Veranstaltungen

im ehem. Kindergarten
Schulweg 5 – Dänisch Nienhof



Sa, 19.11.22

15:00-18:00

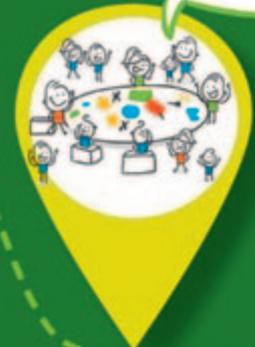
DIE KREATIVE WEIHNACHTSKARTE

Es besteht die Möglichkeit, mit verschiedenen Requisiten und Frau Angela Möller vom Landestheater ein kreatives, individuelles Foto für eine persönliche Weihnachtskarte zu machen.

Bringt gerne auch eigene Requisiten mit.

Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt, wir versuchen, alles fotografisch festzuhalten.

Euer Foto bekommt ihr in den folgenden Tagen per Email zugesendet.



Do, 01.12.22,

18:00

KINO: „Die Feuerzangenbowle“ mit Grill und Punsch

Den Film kennt sicherlich jeder und in Gemeinschaft schaut man ihn noch einmal so gern. Begegnet Schnautz, Bömmel und dem Zeus sowie dem Pfeiffer mit 3 f.

Hinterher gibt es Punsch und Grillwurst bei Tante Emma.



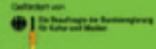
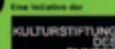
Für alle
Veranstaltungen
bitte anmelden.
Listen liegen bei
Tante Emma aus.



Projektpartner:



Gefördert von:



Schleswig-Holstein
Ministerium für Jugend, Familie und
Sozialer Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur



Alle Infos auf www.kreiskultur.org

Der Jugendtreff Schwedeneck sucht Verstärkung.

Du hast Lust, dich im Jugendtreff der Gemeinde Schwedeneck zu engagieren?
Dann suchen wir genau dich!



Was du mitbringen solltest:

Du solltest mind. 16 Jahre alt sein und Spaß im Umgang mit Jugendlichen haben. Eine Jugendleiter:in-Card (Juleica) wäre wünschenswert, ist jedoch keine Voraussetzung.

Was wir dir bieten:

Derzeit 12 € / Stunde und ein großartiges Team, mit dem du zusammenarbeitest.

Wir haben dein Interesse geweckt?

Dann melde dich bei Frau Schettler aus dem Amt Dänischenhagen unter bewerbung@amt-daenischenhagen.de.

Du hast noch Fragen?

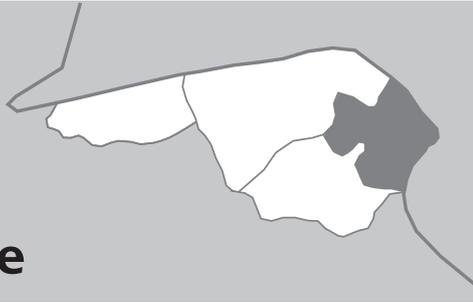
Für vertragliche Fragen steht dir Frau Schettler unter 04349/ 809-403 zur Verfügung. Für Fragen zum Jugendtreff steht dir Daniel Janke unter daniel-janke@freenet.de zur Verfügung.

Wir freuen uns auf dich!

Daniel Janke
Leiter Jugendtreff

Sönke-Peter Paulsen
Bürgermeister

Annika Springer
Stellv. Vorsitzende Sozialausschuss



Strande

Am 21.11.2022 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Gemeindevertretung Strande**
Ort **Turnhalle an der Grundschule**
Strande,
Dänischenhagener Str. 29,
24229 Strande

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 29.9.2022
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
 - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
 - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen und Ausschussmitglieder
5. Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Strande
6. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Strande
7. Sondervermögen zur Kameradschaftspflege der FFW Strande
 1. Zustimmung der Einnahme- und Ausgabepläne 2023
 2. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2021
8. Bericht über bzw. Annahme von Spenden
9. Schulbau- und Sanierungsprogramm IMPULS 2030 II - weitere Vorgehensweise
10. Änderung des
 1. Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld
 2. Vertrages über die Inanspruchnahme von Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen durch den Schulverband Küste Dänischer Wohld
11. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Grundstück „Gorch-Fock-Straße 1“, Fl.st. 56/7, Flur 2, Gem. Eckhof, im Ortsteil Strande (Bürgerhaus)
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
12. Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Fördeblick, Gorch-Fock-Straße, Störtebeker Weg und Strandstraße zw. Arp-Schnitger-Weg und Gorch-Fock-Straße“ in Strande (Ferienvermietung, Zweitwohnungen)
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
13. Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: Nordwestlicher Bereich von Strande „Schäfergang, Am Knüll, Eichendorffstraße, Zum Lemholt, Witten Land`n, Dänischenhagener Straße sowie südlicher Bereich Dorfstraße und südlicher Bereich Bülker Weg“ (Ferienvermietung, Zweitwohnungen)
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
14. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Bernstorffweg, südwestlich Bereich Dänischenhagener Straße und nordwestlich Bereich Dorfstraße“ in Strande (Ferienvermietung, Zweitwohnungen) - erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
15. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet „Arp-Schnitger-Weg und südlich der Strandstraße zw. K16 und Ostsee“ in Strande (Ferienvermietung, Zweitwohnungen)
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
16. Touristische Nutzung des Leuchtturms Strande
- Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept
17. Änderung der Satzung über die Erhebung von
 1. Strandabgaben
 2. Tourismusabgaben
 3. Vorlage der Gebührenkalkulationen
18. Gebührenkalkulation Abwasser 2021/2023 und ggf. Änderung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung
19. Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Zentrale Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Strande
20. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Strande
21. Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Hafen Strande“ der Gemeinde Strande
22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Strande und Vorlage der Gebührenkalkulation

23. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Hafen Strande“ der Gemeinde Strande
24. Haushaltssatzung und -plan 2023 der Gemeinde Strande
25. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

26. Anpassung von Verträgen und Vereinbarungen an umsatzsteuerrechtliche Regelungen

Satzung der Gemeinde Strande über die Erhebung von Erschließungsbeträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 127 Abs. 1 S. 1, 132, 133 Abs. 3 S. 1 und 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 29.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, wenn eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;

2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungs- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m;
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m;
5. Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke;

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung der
 - aa) Rinnen und Randsteine,
 - bb) Gehwege,
 - cc) Radwege,
 - dd) Mischflächen (§ 8 S. 2),
 - ee) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - ff) Beleuchtungseinrichtungen,
 - gg) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - hh) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- f) die Übernahme von Anlagen als gemeindeiche Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der Parkflächen,
- h) die Herstellung der Grünanlagen
- i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

j) die Fremdfinanzierung,

k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch

- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. d. § 57 Abs. 4 und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
- b) die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
- c) den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 5 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Ausgangspunkt für die Ermittlung ist stets die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz verlaufenden Linie, bis zu der das Grundstück tatsächlich baulich, gewerblich oder industriell genutzt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen dem der Erschließungsanlage nächsten Punkt, und einer im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz verlaufenden Linie, bis zu der das Grundstück tatsächlich baulich, gewerblich oder industriell genutzt wird.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,4 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe – auch wenn sie nur einer Kirche oder Kapelle bebaut sind –.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,3 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden. Bei Gebäuden gilt die Traufhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zulegen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis e) entsprechend.

(6) Für Grundstücke oder Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchgrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Vollgeschosse i. S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO). Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der LBO für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 7 ermittelten Flächen um 50 v. H. erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten (§ 11 Baunutzungsverordnung – BauNVO) (gebietsbezogener Artzuschlag);
- b) bei Grundstücken in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (grundstücksbezogener Artzuschlag);

Grundstücke in den unter Buchstaben b) bezeichneten Gebieten werden überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(9) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 8 findet keine Anwendung.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn (alternativ)

- a) ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht,
- c) das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 6 Abs. 8 belegt ist.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,
- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Im Fall des § 128 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 13 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige / diejenige, der / die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der / die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers / der Eigentümerin beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist der / die Inhaber/in dieses Rechts anstelle des Eigentümers / der Eigentümerin beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde zulässig

- Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern
- Namen und Anschriften von künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern
- Grundbuchbezeichnung des / der Grundstücks /Grundstücke
- Eigentumsverhältnisse
- Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke nach §§ 6ff. dieser Satzung

(2) Im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Da-

ten aus dem Grundbuchamt sowie den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strande, 15. November 2022
gez. Dr. Holger Klink
Bürgermeister



Strander Adventsfenster 2022

Liebe Strander Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Auch in diesem Jahr wird zur Förderung der Dorfgemeinschaft ein „Adventsfenster“ veranstaltet: teilnehmende Häuser und Gastronomen laden von 18:00 – 20:00 Uhr zu einem fröhlichen Beisammensein zu Punsch und Keksen ein.

Verleben Sie einen netten vorweihnachtlichen Abend mit Nachbarn und Freunden.

Gäste bringen bitte ihren eigenen Punschbecher mit!

Welches Fenster, wo geöffnet wird, entnehmen Sie bitte der Liste:

Do. 01. Dez	Bürgermeister Dr. Klink, Gemeinde Strande &/ Bauhof	Dänishenhagener Straße 1
Fr. 02. Dez	Familie Hollmann	Wittenhorn 10
Sa. 03. Dez	Familie Hasche, Hof Hasche in Rabendorf	Sprenger Straße 4
So. 04. Dez		
Mo. 05. Dez	Familie Bauer & Team Bistro Das Kaiser	Strandstraße 30
Di. 06. Dez	Familie Meyer & Team Meerrestaurant, mit Kinderaktionen	Am Deich 1, Terrasse
Mi. 07. Dez		
Do. 08. Dez	Freiwillige Feuerwehr, Stiefelabgabe für Kinder bis 02.12.22	Dänishenhagener Straße 3
Fr. 09. Dez	Südfranzösisches Adventsfenster, Bimare e.V.	Strandstraße 29
Sa. 10. Dez		
So. 11. Dez		
Mo. 12. Dez	Familie Labs & Team des Clubhauses Kieler Yacht-Club	Strandstraße 8
Di. 13. Dez		
Mi. 14. Dez		
Do. 15. Dez	Familie Lange & Team des Strandhotels	Strandstraße 21
Fr. 16. Dez	Familien Bolouri, Block, Kwiatkowski & Larsen	Schäfergang 6
Sa. 17. Dez		
So. 18. Dez	Familie Beckemeyer & Team des Acqua Strande Yachthotels	Strandstraße 15
Mo. 19. Dez	Familien Albrecht, Förster, Neitzel & Voss	Eichendorffstraße 8, Wendehammer
Di. 20. Dez		
Mi. 21. Dez	Familien Klie & Esselbach	Dorfstraße 26
Do. 22. Dez		
Fr. 23. Dez	Familie Schröder, 16:00 Uhr für Kinder, 18:00 Uhr Erwachsene	Dorfstraße 1



Die Tabelle zeigt alle noch startenden Kurse und
Veranstaltungen bis Ende 2022.
Weitere Infos (Kursbeschreibungen, Gebühren, genaue
Kursorte etc.) auf der Seite
www.vhs-sh.net/vhs-gettorf und
www.vhs-sh.net/vhs-kueste-daenischer-wohld

Das Kursprogramm wird ständig erweitert und aktualisiert, also schauen Sie öfter mal hinein!

Start	Tag	Beginn	Ende	Ter mine	Titel	Ort
19.11.	Samstag	17:00	20:00	1	Essen & Trinken: Niederländisches und Belgisches	Surendorf GS
24.11.	Freitag	18:00	19:30	1	Vortrag: Die Steinzeitsiedlung vor Stohl	Krusendorf, Mißfeldts Gasthof
26.11.	Samstag	10:00	11:30	1	Workshop: Yoga - Der Sonnengruß II	Gettorf, KiTa
26.11.	Samstag	10:00	11:30	1	Führung: Die Kirche St. Jürgen mit Kirchturm-Aufstieg	Gettorf, Kirche
26.11.	Samstag	16:00	18:00	1	Vortrag & Buchvorstellung: Gettorf – eine Gemeinde im Wandel der Zeit	Gettorf, Mühle
03.12.	Samstag	09:30	16:00	1	Workshop: Mit Coaching mehr Energie in den Alltag bringen	Gettorf, Amt
03.12.	Samstag	11:00	15:00	1	Kurs: Nähtreff für Kinder (ab 5. Klasse)	Gettorf, IWS
09.12. 10.12.	Freitag Samstag	15:00 10:30	21:00 16:30	2	Kurs: Kreatives Nähwochenende	Gettorf, IWS
13.12.	Dienstag	18:00	20:00	1	Weihnachts-Mitsingkonzert	Gettorf, IWS
20.12.	Dienstag	18:30	21:30	1	Essen & Trinken: Weihnachts-Pizzen	Gettorf, IWS

Kursorte:

Gettorf, Amt

Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1

Gettorf, IWS

Isarnwohld-Schule, Süderstraße 72-74

Gettorf, KiTa

Krippe „Am Sportplatz“ (Zufahrt: Triangel)

Gettorf, Mühle

Mühle „Rosa“, Mühlenplatz

Gettorf, Triangel

VHS (ehemaliges Sportlerheim des GSC, Triangel)

Gettorf, TZ

Therapiezentrum

Surendorf, GS

Grundschule Surendorf, An der Schule 11, Schwedeneck

*

Bitte beachten Sie die detaillierten Ortsangaben im Programm unter

www.vhs-sh.net/vhs-gettorf oder www.vhs-sh.net/vhs-kueste-daenischer-wohld

oder kontaktieren Sie bei Fragen die Geschäftsstelle!

Geschäftszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr

Tel.: 04346 / 60 29 25 (bitte nutzen Sie auch den Anrufbeantworter)

E-Mail: vhs@gemeinde-gettorf.de

busch@vhs-kueste-daenischer-wohld.de

Versunkene Küste

Die Steinzeitsiedlung vor Stohl



Ein Bild- und Film-Vortrag von
Unterwasser-Archäologe
Jonas Enzmann

**Donnerstag
24.11.2022
18 Uhr**

**Mißfeldts Gasthof
Krusendorf
Eintritt: 6 €**

**Anmeldung: 04346 292560
oder busch@vhs-kueste-daenischer-wohld.de**



Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Dänischenhagen

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Am 22.11.2022 um 19 Uhr

im Lehrzimmer der Grundschule Dänischenhagen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht Kassenwart
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. verschiedenes/Aktuelles

Um die Versammlung unter Einhaltung aller Hygienestandards planen zu können, bitte wir Sie, sich bis zum 19.11.225 unter foerderverein@grundschule-daenischenhagen.de anzumelden.

Melanie Busch-Sampanan
1. Vorsitzende

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande

Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kiel-Schilksee
Ankerplatz 1, 24159 Kiel
Tel: 0431 / 372331



Gottesdienste in der Dietrich-Bonhoeffer Kirche

Sonntag, 16.11. um 19.00 Uhr

Regionalgottesdienst in Altenholz (EBZ) zum Buß- und Betttag mit Pastor Große

Sonntag, 20.11. um 10.00 Uhr

Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Pastorin Loose-Stolten

Freitag, 25.11. um 17.30 Uhr

Mini-Gute-Nacht-Kirche (für Kinder mit Begleitung)

Sonntag, 27.11. um 10.00 Uhr

Gottesdienst für Klein & Groß mit Pastorin Schedukat

Ihre
Pastorin Dr. Lena-Katharina Schedukat



Regelmäßige Gottesdienste in St. Heinrich

Sonntag 9:30 Uhr Hl. Messe
(in polnischer Sprache)
11:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag 18:30 Uhr Hl. Messe

jeden 2. Sonnabend
18:00 Uhr Hl. Messe
(19.11., 3.12.2022)

Gospelgottesdienst

Am Sonntag, 27.11.2022 laden wir um 16.00 Uhr zum letzten Gospelgottesdienst in diesem Jahr nach St. Heinrich herzlich ein.

Pfarrei Franz-von-Assisi
Pfarrer: Propst Dr. Thomas Benner
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik
Gemeinde St. Heinrich
Feldstraße 172, 24105 Kiel
Tel 0431 / 30 66 8



Beratungsstelle Nord-Ost
im Sozialen Beratungs- u. Dienstleistungszentrum (SBDZ)

Ansprechpartnerin: Frau Räther-Arendt
Am Buchholz 4 24161 Altenholz
Tel.: 0431 32 10 40 Fax: 0431 32 753
Mail: info@pflugestuetzpunkt.altenholz.de
Web: www.pflege.schlewig-holstein.de

Sprechzeiten:

Mo 9.00 bis 11.00 h und Do 8.00 bis 11.00 h und nach Vereinbarung, Hausbesuche möglich

Im **PflegeStützpunkt** erhalten Sie eine **individuelle, unabhängige** und **kostenfreie** Beratung.

Ihr **PflegeStützpunkt** hilft dabei möglichst lange im eigenen Zuhause verbleiben zu können

Wir geben Antworten, wenn ein Mensch und seine Angehörigen Unterstützung benötigen, stellen sich viele Fragen:

- Wer unterstützt mich im Alltag?
- Wo bekomme ich Hilfsmittel?
- Welche Anträge muss ich stellen?

Wir informieren Sie umfassend zu Themen wie Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Betreuung.

Wir vermitteln Kontakte zu Ehrenamtlichen und Angehörigengruppen und haben ein offenes Ohr für Ihre Sorgen und Probleme.



Der SoVD Dänischenhagen lädt wieder alle
Mitglieder

In die Begegnungsstätte „Zur Mühlenau 12 „

zur Weihnachtsfeier

am Donnerstag den 15. Dezember 2022
von 14:30 – 17:00 Uhr ein.

Anmeldung ab sofort bis zum 06.12.2022 bei:

Fr. Heidemarie Kuhnke Tel. 04349/ 914587

Fr. Ursula Jöhnk Tel. 04308/205517

Hr. Peter Tietje Tel. 04349/309072

Wir freuen uns auf Sie!

Vorsitzender Volker Zimmermann-Jöhnk

Sparclub Strande

Alle Mitglieder des Sparclub Strande sind zur
zweiten Pflichtversammlung am

Mittwoch, den 23. November 2022,
um 19.00 Uhr
in den Kieler Yacht Club Strande

herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollgenehmigung
3. Bericht der Vorsitzenden
4. Bericht der HauptkassiererIn
5. Sparclubangelegenheiten
6. Jahresabschluss
7. Was vergessen wurde

Der Vorstand

„ Alles, was gegen die Natur ist, hat
auf Dauer keinen Bestand.

CHARLES DARWIN († 1882)

Diese These des britischen Naturfor-
schers war offenbar schon vor seinem
Ableben aktuell, denn zu der Zeit war
die Industrialisierung und damit verbun-
den die Ausbeutung der Erde durch
den Menschen schon im vollen Gang.

Interesse zum Mitmachen?

Dann Telefon 437 oder
info@ubs-schwedeneck.de



**Unabhängige
Bürgergemeinschaft
Schwedeneck**



BIMARE Strande e.V.



09.12.

Das etwas andere **Adventsfenster**

am Freitag den

**09. Dezember 2022
ab 18:00 Uhr**

in der **Strandstrasse 29**

lädt unsere Partnergemeinde Rayol-Canadel gemeinsam
mit BIMARE Strande e.V. wieder alle Strander Bürgerinnen
und Bürger zu einem vorweihnachtlichen Apéro mit
original südfranzösischen Spezialitäten ein.

**Kommen Sie gerne vorbei und feiern Sie mit uns
Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen**



Gottesdienste

20.11.2022 10h Predigtgottesdienst mit Erinnerung
an die Verstorbenen
Pastorin Wiebke Seeler

27.11.2022 18h 1. Advent: Gottesdienst mit
Abendmahl
Prädikantin Ulrike Dawin

An diesem Sonntag findet zudem die Kirchengemeinde-
ratswahl im Zeitraum von 11:00 – 16:00 im Gemeinderaum
in Krusendorf statt.

Nach den Gottesdiensten laden wir zum Kirchen-Kaffee
ein. Herzlich willkommen!

Die Montagsrunde trifft sich jeden Montag von 17h bis 19h
im Gemeindehaus.

Der gemütliche Nachmittag für die ältere Generation
findet jeden 3. Donnerstag im Monat statt.

Das Gemeindebüro ist dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr für Sie
geöffnet. Tel. 04308-251. Pastorin Seeler Tel. 0171-9277572



Freiwillige Feuerwehr Surendorf

Mitteilung an die

Fördernden Mitglieder der FF-Surendorf

und an alle die es vielleicht werden wollen !!!

**Wir planen ein gemeinsames Grünkohlessen !
Am 09. Dezember 2022, um 19.30 Uhr in
Mißfeldt's Gasthof statt.**

Interessierte sollten sich bis zum
05. Dezember 2021 unter

Festnetz: 04308-182615 (AB)

Mobil: 0170-69 78 395

heinfried.ahrens@t-online.de

anmelden !

Heinfried Ahrens, OWF

Für alle
Interessierten



Bestimme mit, wie sich Dänischenhagen weiterentwickelt

Dänischenhagen braucht frische
Ideen! Wie wollen wir im Ort leben,
wohnen, arbeiten und mobil sein?

In einem Dorf wie Dänischenhagen kommt
es auf jeden und jede Einzelne an.

Du hast Lust, etwas positiv zu verändern?

**Am 17. November um 19:00 Uhr (online)
und am 7. Dezember um 19:00 Uhr (t.b.a.)**

Kontakt: info@gruene-daenischenhagen.de
Genauere Infos unter www.gruene-kdw.de

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes
erscheint aus Datenschutzgründen
nur in der gedruckten Ausgabe.
Wir bitten um Ihr Verständnis.